**Anlage zur Gefährdungsbeurteilung
nach ArbSchG und MuSchG für Schulen - individuell**

in Anlehnung an die Gefährdungsbeurteilung der Landesschulbehörde Niedersachsen

Quelle: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/lehrkraefte/mutterschutz/mutterschutz-in-der-schule/broschuere-mutterschutz-in-der-schule>

|  |  |
| --- | --- |
| **Schule:** |  |
| **Name, Vorname der Mitarbeiterin:** |  |
| Schwangerschaft mitgeteilt am: | Beginn der Mutterschutzfrist: | Voraussichtlicher Entbindungstermin: |
|  |  |  |
| **Tätigkeitsbereiche:** | [ ]  Unterricht[ ]  vorschulischer Einsatz[ ]  Verwaltungstätigkeiten | [ ]  Werkunterricht[ ]  Sportunterricht[ ]  Biologieunterricht[ ]  Chemieunterricht[ ]  Physikunterricht | [ ]  Musikunterricht[ ]  Kunstunterricht[ ]  Fachpraxisunterricht[ ]  Küche/Hauswirtschaft[ ]  Förderunterricht |
| **Unterricht in folgenden Klassenstufen/Gruppen: (ggfs. Alter der Kinder angeben)** |  |
| **Die Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt von:** | Schulleitung |
| Name: |  | Vorname: |  |
| **Unter Mitwirkung von:** | Arbeitsmediziner/in |
| Name: |  | Vorname |  |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit |
| Name: |  | Vorname: |  |

|  Die Antwort der Fragen ist in dem jeweiligen Feld mit einem **X** zu markieren | **NEIN** | **JA** | **Maßnahmen** |
| --- | --- | --- | --- |
| **A** | **Unterricht grundsätzlich** |
| 1 | Fallen Mehrarbeiten über 8,5 Std. täglich oder über 90 Std. in der Doppelwoche an?  |[ ] [ ]  ggf. Stundenplan anpassen, keine Klassenfahrten |
| 2 | Fällt Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr) an? (Ausnahme möglich bis 22 Uhr, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ärztliches Zeugnis nicht gegen Beschäftigung spricht; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit; behördliches Genehmigungsverfahren) |[ ] [ ]  Keine Nachtarbeit |
| 3 | Fällt Sonntags-/Feiertagsarbeit (zwischen 0 und 24 Uhr) an? (Ausnahme möglich, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ArbZG es zulässt; im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 h ein Ersatzruhetag gewährt wird; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit) |[ ] [ ]  Keine Sonntags/Feiertagsarbeit |
| 4 | Fehlt die Möglichkeit zur kurzen Arbeitsunterbrechung, um sich ausruhen/hinlegen zu können? |[ ] [ ]  Arbeitsunterbrechung ermöglichen |
| 5 | Fehlt bei Alleinarbeit die Möglichkeit, jederzeit den Arbeitsplatz zu verlassen oder Hilfe zu erreichen? *(gilt nur für Schwangere)* |[ ] [ ]  Keine Alleinarbeit |
| 6 | Kann es bei der Tätigkeit zu Tätlichkeiten kommen? *(gilt nur für Schwangere)*  |[ ] [ ]  Kein Umgang mit (potentiell) aggressiven Menschen |
| 7 | Gibt es Arbeiten mit Nothilfecharakter (z.B. als Ersthelferin)? |[ ] [ ]  Nicht mit Erster Hilfe beauftragen |
| 8 | Muss die werdende Mutter regelmäßig (> 2 - 3x / Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern?  |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 9 | Muss die werdende Mutter gelegentlich (1x / Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern?  |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 10 | Muss die werdende Mutter nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm stehen (> 4 Stunden / Tag)? |[ ] [ ]  passenden Stuhl/Tischbereitstellen |
| 11 | Wird die werdende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss? |[ ] [ ]  ggf. in Förderschulen; Verbot dieser Tätigkeit |
| 12 | Besteht für die werdende Mutter unverantwortbare Gefährdung durch Unfallgefahr z.B. durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen?  |[ ] [ ]  ggfs. Ursachen beseitigen |

|  |  |
| --- | --- |
| **B** | **Infektionsgefährdung**(Bis zur vollständigen Klärung der Immunitätslage hinsichtlich der schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln, Zytomegalie, Keuchhusten, Hepatitis A) stellt der berufliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine unverantwortbare Gefährdung dar und muss unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen vermieden werden. Nach Abklärung beim Betriebsarzt Schutzmaßnahmen entsprechend betriebsärztlicher Bescheinigung umsetzen; siehe auch Tabelle Infektionsschutz) |
| 1 | Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern unter 6 Jahren (Kindergarten)?: Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln |[ ] [ ]  Siehe Betriebsarzt-Bescheinigung |
| 2 | Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern unter 10 Jahren? :Röteln, Windpocken |[ ] [ ]  Siehe Betriebsarzt-Bescheinigung |
| 3 | Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern/Jugendlichen unter 18Jahren?: Röteln |[ ] [ ]  Siehe Betriebsarzt-Bescheinigung |
| 4 | Besteht ein enger beruflicher Kontakt zu Kindern mit Behinderungen (Förderschulen, inklusive Schulen) z. B. durch pflegerische Maßnahmen, Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr bzw. Risiko des unberechenbaren Verhaltens?: Röteln, Masern, Mumps, Zytomegalie\*, (Hepatitis B)\* Zytomegalie nur wichtig, sofern a) enger Körperkontakt (Hautkontakt) oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin, Kot) nicht zu vermeiden istb) Begleitung von Toilettengängen und Windeln von Kindern |[ ] [ ]  Siehe Betriebsarzt-Bescheinigung; Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden. |
| 5 | Liegt aktuell ein Fall von Keuchhusten, Virusgrippe (regionale Epidemie), Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A oder anderen Erkrankungen in der Einrichtung vor?  |[ ] [ ]  Siehe Betriebsarzt-Bescheinigung bzw. Tabelle Infektionsschutz |
| 6 | Hat die werdende Mutter ungeschützten Umgang mit potentiell infektiösem Material z.B. Blut, Körpersekreten, Wäsche, Verbandszeug bzw. mit infizierten Personen? (z.B. bei Pflege, Hilfe bei Toilettengängen, Erste Hilfe)  |[ ] [ ]  persönlicher Körperschutz(Handschuhe),ggf. Verbot der Tätigkeit |
| 7 | Besteht für die werdende Mutter die Gefahr von Zeckenbefall? (z.B. beim pädagogischen Angebot im Freien, im Wald und auf Wiesen)  |[ ] [ ]  z.B. Tragen geeigneter Kleidung; ggfs. Verbot dieser Tätigkeit |
| 8 | Hat die werdende Mutter Kontakt zu Tieren in der Einrichtung? |[ ] [ ]  Stellungnahme des Veterinäramtes/Tierarztes erforderlich, ob die Tiere gesund sind; generell Kontakt mit Tieren und deren Ausscheidungen sowie staubintensive Tätigkeiten meiden (Gehegereinigung, Fegen, Erd- und Sandarbeiten etc.) |
| **C** | **Pausenaufsicht** |
| 1 | Kommt es während der Pausenaufsicht regelmäßig zu Rempeleien durch Schüler oder muss die werdende Mutter bei Streitigkeiten körperlich eingreifen? |[ ] [ ]  Freistellung vonPausenaufsicht |
| 2 | Ist die werdende Mutter während der Pausenaufsicht extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt(Hitze, Kälte, Nässe, Glatteis)? |[ ] [ ]  Freistellung vonPausenaufsicht |
| **D** | **Sportunterricht** |
| 1 | Heben und Tragen von Sportgeräten |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 2 | Hilfestellung bei Übungen der Schüler |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 3 | Ist die werdende Mutter im Lärm tätig? (Tages-Lärmexpositionspegel (LEX, 8h) > 80 dB (A); Gefahr des Erschreckens durch plötzlichen Lärm |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 4 | Besteht eine erhöhte Unfallgefahr z.B. Ballspiel |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| **E** | **Schwimmunterricht** |
| 1 | Erteilt die werdende Mutter Schwimmunterricht? |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| 2 | Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmenoder zur Rettung im Wasser? |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| **F** | **Biologieunterricht** |
| 1 | Ist/kann die werdende Mutter in einem Maß Biostoffen (Viren, Bakterien, Pilze) der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne der BioStoffV in Kontakt (kommen), dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? |[ ] [ ]  persönlicher Körperschutz,ggf. Verbot der Tätigkeit |
| 2 | Besteht eine Gefahrstoffexposition, die für die werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (insbesondere bei Gefahrstoffen, die reproduktionstoxisch (Kat. 1A, 1B, 2) \* oder Wirkung auf/bei Laktation haben, keimzellmutagen (Kat. 1 A, 1B)\*, karzinogen (Kat. 1A, 1B)\*, spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition (Kat. 1)\* oder akut toxisch (Kat. 1, 2, 3)\* sind oder bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können) * nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen: H360, H361, H362, H340, H350, H350i, H370, H300, H301, H310, H311, H330, H331, siehe Sicherheitsdatenblatt (\**gilt nur für Schwangere; für Stillende ist nur H362 relevant*)
* Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900 (*gilt nur für Schwangere*)
 |[ ] [ ]  Gefahrstoffverzeichnis prüfen, Ersatzstoffe suchen, ggf. Verbot dieser Tätigkeit  |
| **G** | **Physikunterricht** |
| 1 | Umgang mit Röntgenstrahlung, Laserstrahlung oderradioaktiver Strahlung |[ ] [ ]  Verbot dieser Tätigkeit |
| **H** | **Chemieunterricht** |
| 1 | Besteht eine Gefahrstoffexposition, die für die werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (insbesondere bei Gefahrstoffen, die reproduktionstoxisch (Kat. 1A, 1B, 2) \* oder Wirkung auf/bei Laktation haben, keimzellmutagen (Kat. 1 A, 1B)\*, karzinogen (Kat. 1A, 1B)\*, spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition (Kat. 1)\* oder akut toxisch (Kat. 1, 2, 3)\* sind oder bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können) * nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen: H360, H361, H362, H340, H350, H350i, H370, H300, H301, H310, H311, H330, H331, siehe Sicherheitsdatenblatt (\**gilt nur für Schwangere; für Stillende ist nur H362 relevant*)
* Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900 (*gilt nur für Schwangere*)
 |[ ] [ ]  Gefahrstoffverzeichnis prüfen, Ersatzstoffe suchen, ggf. Verbot dieser Tätigkeit  |
| **I** | **Sonstige Gefährdungsfaktoren** |
| **1** | In Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Risikogruppe 3): Länderspezifische Regelungen beachten!Der Ausschuss für Mutterschutz schätzt die aktuelle Omikron-Lage (Stand 9-2022) so ein:Nach bisherigen Erkenntnissen haben Schwangere kein erhöhtes Ansteckungsrisiko. SARS-CoV-2-Infektionen mit der seit Januar 2022 dominanten Omikron-Variante verlaufen im Allgemeinen und vor allem bei Geimpften vergleichsweise mild, häufig auch asymptomatisch. Dies gilt auch für Schwangere Die bisherigen Impfstoffe bieten keinen sicheren Schutz vor Infektionen mit der OmikronVariante, jedoch einen guten Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Bei der bis 2021 vorherrschenden Delta-Virusvariante, hatten sich im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft dagegen schwere, auch tödliche Erkrankungen gezeigt. Bislang gibt es keinerlei Hinweise auf virusspezifische embryotoxische oder fetotoxische Wirkungen.. |
| 1.1 | Hat die Schwangere **eine erhöhte Infektionsgefährdung?**Eine erhöhte Infektionsgefährdung (zu Zeiten der Omikron Variante) kann insbesondere gegeben sein bei:• direktem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen oder zu Personen mit Symptomen einer aerogenen Infektionserkran-kung (Fieber, Husten, Krankheitsgefühl). • engem Kontakt (nach Definition „enge Kontaktperson“ des RKI) zu anderen Menschen ohne adäquaten Atemschutz, d. h. alle tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder die Schwangere trägt eine FFP2-Maske, wenn die Kontaktperson keinen MNS tragen kann. • längerem Aufenthalt (>10 min) mit mehreren Menschen in nicht ausreichend gelüfteten Räumen und ohne Tragen von adäqua-tem Atemschutz (z. B. Klassenzimmer, Kita-Räume, Kantinen, Großraumbüros, Räume mit Klimaanlagen mit hohem Umluftanteil ohne Hepafilter) • längerem Aufenthalt (> 10 min) in größeren Menschenmengen (z.B. Arbeitsplätze mit hohen Publikumsverkehr, etwa in Gastronomie, Einzelhandel oder in Behörden und Dienststellen mit Kontakt zu Kund\*innen und Bürger\*innen) ohne Tragen von adäquatem Atemschutz. • der Ausübung von oder der Anwesenheit bei Tätigkeiten an Menschen, bei denen größere Mengen von Aerosolen aus den Atemwegen generiert werden können.. |[ ] [ ]
| 1.1.1 | Kann die erhöhte Infektionsgefährdungs-Situationen nicht durch Substitution, technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden?  |[ ] [ ]
| 1.1.2 | Für die Schwangere ist das Tragen einer FFP2-Maske ohne individuelle gesundheitliche Beeinträchtigung nicht möglich. Auch das Gewähren von Maskenpausen im geeignetem Raum kann nicht gewährleistet werden. Hinweis: Zu den nachrangigen persönlichen Schutzmaßnahmen: Prinzipiell wird mit der Anwendung „Tragen einer FFP2 Maske“ (laut Ausschuss für Mutterschutz) eine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung gesehen, sofern dadurch für die Schwangere individuell keine Belastung entsteht. |[ ] [ ]
| 1.2 | **Stillende**: Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind, wenn die Beschäftigte im Betrieb stillen muss?(Es muss ein geeigneter Raum für das Stillen zur Verfügung stehen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.) Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird.Bei stillenden Beschäftigten ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung besteht. Anders als bei schwangeren Beschäftigten besteht für stillende Beschäftigte keine Regelvermutung für eine unverantwortbare Gefährdung. In der Regel dürfte keine Notwendigkeit bestehen, für eine stillende Frau ein betriebliches Beschäftigungsverbot (Freistellung) auszusprechen. |[ ] [ ]
| 2 |  |

|  |
| --- |
| **Empfohlene Schutzmaßnahmen gemäß betriebsärztlicher Bescheinigung:** |
|  |

Diese individualisierte Checkliste dient zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
in Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 10 MuSchG.

Aus den Fragen resultieren die zulässigen bzw. unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen
der werdenden/stillenden Mutter.

**Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Eine unverantwortbare Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter in dieser Tätigkeit /an diesem Arbeitsplatz liegt nicht vor. Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Arbeitsplatz kann unverändert beibehalten werden. |
| [ ]  | Eine unverantwortbare Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter ist nicht auszuschließen / liegt vor. Folgende Schutzmaßnahmen (z.B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen) sind erforderlich und werden umgesetzt:* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 |
| [ ]  | Eine Fortführung der Tätigkeit der werdenden/stillenden Mutter an diesem Arbeitsplatz ist nicht möglich.[ ]  Es erfolgt ein Arbeitsplatzwechsel.[ ]  Vom Arbeitgeber wird ein betriebliches Beschäftigungsverbot erteilt.*Hinweis: Vom Arbeitgeber wird erst dann ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach §13 Abs.1 Satz 3 MuSchG erteilt, wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden können.**Es darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem es zum Ausschluss der unverantwortbaren Gefährdung erforderlich ist. Für den übrigen Teil der Arbeit sind die Schutzmaßnahmen zu ergreifen.* *Anteile der Arbeit, die wegen mangelnder Gefährdung keiner Schutzmaßnahmen bedürfen, können weiterhin von der schwangeren oder stillenden Frau ausgeführt werden.* |

[ ]  Die werdende Mutter wurde über die für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert.

[ ]  Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erfolgt regelmäßig.

[ ]  Zusätzlich wurde der werdenden Mutter ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer
Arbeitsbedingungen angeboten.

[ ]  Eine verpflichtende Mitteilung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (§ 27 MuSchG) ist erfolgt.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Ort | Datum | Unterschrift Verantwortliche/r |  | Unterschrift Mitarbeiterin  |

 **Tabelle Infektionsschutz – Praktische Hinweise – zusätzlich sind die unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zu beachten:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Erkrankung** | **Empfehlungen bei fehlender oder unklarer Immunität** unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen:  *1.Umgestaltung der Arbeitsbedingungen  2. Arbeitsplatzwechsel 3. Betriebliches Beschäftigungsverbot* |
|
| Röteln | Kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bis zur 20. Schwangerschaftswoche (SSW); nach der 20. SSW befristet bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Masern | Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Masern in der Einrichtung bis zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft). |
| Mumps | Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Mumps in der Einrichtung bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft). |
| Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Mumpsausbruch in der Einrichtung bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Windpocken | Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung) für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Windpocken in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Keuchhusten | Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Zytomegalie | Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und mit behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft. Eine Beschäftigung mit älteren Kindern (ab dem 4. Lebensjahr) ist nur unter konsequenter Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; keine Wickeltätigkeit, Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.) erlaubt.  |
| Ringelröteln | Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bis zur 20. SSW. Danach und bei älteren Kindern befristet bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Hepatitis A | Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Scharlach | **Keine Prüfung der Immunität**. Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Virusgrippe (Influenza) | **Keine Prüfung der Immunität**. Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggfs. bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. |
| Hand-Fuß-Mundkrankheit | **Keine Prüfung der Immunität**. Die kritische Zeit für eine Schwangere bei Ansteckung ist die Zeit um den Geburtstermin. Da sich die Schwangere bereits 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin im gesetzlichen Mutterschutz befindet, besteht in der Regel keine vom Arbeitsplatz ausgehende Infektionsgefährdung, weil die maximale Inkubationszeit 35 Tage beträgt. Bei Schwangeren, die freiwillig auf die Schutzfristen vor der Entbindung verzichten und weiterarbeiten, ist Vorsicht geboten: befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 36. Tag nach der letzten Erkrankung.Für alle andere Schwangeren gilt die konsequente Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.)  |
| Hepatitis B\*,C, HIV | **Keine Prüfung der Immunität**. Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt (z.B. Erste Hilfe) sind zu vermeiden. \*Hepatitis B: Prüfung der Immunität im Einzelfall |
| Durchfall-erreger z.B. Rota-/ Noroviren | **Keine Prüfung der Immunität**. Konsequente Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; keine Wickeltätigkeit, Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.).In Abhängigkeit von der aktuellen epidemiologischen Situation befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten von Norovirusinfektionen in der Einrichtung bis zum 17. Tag (Bayern) bzw. bis 1 Woche (Niedersachsen) nach dem letzten Erkrankungsfall und bei Auftreten von Rotavirus bis zum 11. Tag (Bayern) nach dem letzten Erkrankungsfall.  |